



**Information zur Erstattung von  
Schmutzwassergebühren und  
den Einbau eines Wasserzählers**

Für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser fallen Kanalbenutzungsgebühren an. Die Gebühren für das Schmutzwasser richten sich nach der bezogenen Frischwassermenge. Für Wassermengen, die Sie, als gebührenpflichtige Person, **nachweisbar** nicht in das städtische Kanalnetz einleiten (z. B. zur Gartenbewässerung), ist eine Erstattung von Schmutzwassergebühren unter folgenden Voraussetzungen möglich:

### **Nachweis der Wasserschwindmengen**

Die auf dem Grundstück verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) sind von Ihnen durch den Einbau eines geeichten Wasserzählers nachzuweisen.

Für den Einbau eines geeichten Wasserzählers sind Sie selbst auf eigene Kosten verantwortlich. Beachten Sie bitte, dass der Zähler an einer frostsicheren Stelle eingebaut wird und Wassermengen, die durch den Zähler erfasst wurden, nicht mehr über einen Abfluss in das städtische Kanalnetz gelangen können.

### **Registrierung**

Nach dem entsprechenden Einbau eines geeichten Wasserzählers übersenden Sie der Stadt bitte folgende Unterlagen:

- ◆ Zählernummer (siehe Zählerkopf)
- ◆ Anfangszählerstand (siehe Zählerkopf)
- ◆ Nachweis über die Eichung (siehe Zählerkopf)
- ◆ Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen
- ◆ Gebührenpflichtiges Grundstück  
(Straße und Hausnummer)

### **Registrierung über das Online-Formular der Stadt Brühl**

[www.bruehl.de/wasserzaehler\\_gartenbewaessering](http://www.bruehl.de/wasserzaehler_gartenbewaessering)



## **Erstattung**

Ab 01.10. des Verbrauchsjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres können Sie die Erstattung der Schmutzwassergebühren beantragen (Ausschlussfrist 31.01. beachten!).

Folgende Angaben sind dazu erforderlich:

- ♦ Nummer des Wasserzählers
- ♦ Verbrauchsmenge
- ♦ Foto des Wasserzählers
- ♦ Bankverbindung

Die Beantragung kann über das Online-Formular auf der Homepage der Stadt Brühl oder vor Ort bei der Abteilung 66/3- Abgaben- beantragt werden. Die Erstattung für das Verbrauchsjahr erfolgt im Laufe des folgenden Frühjahres.

### **Antrag über das Online-Formular der Stadt Brühl**

[www.bruehl.de/erstattung\\_schmutzwassermengen](http://www.bruehl.de/erstattung_schmutzwassermengen)



### **Hinweis:**

Nach dem Ablauf von sechs Jahren verliert ein Wasserzähler seine Messgenauigkeit und muss dann von Ihnen durch einen neu geeichten Wasserzähler ausgetauscht werden, sofern Sie die weitere Erfassung von Wasserschwindmengen wünschen.

Dieser Austausch ist, wie oben beschrieben, ebenfalls der Stadt Brühl anzuzeigen.

### **Rechtsgrundlage**

- ♦ §§ 7 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

Die Satzung ist im Internet unter:

[www.bruehl.de/ortsrecht.aspx](http://www.bruehl.de/ortsrecht.aspx)

Punkt 6.5.1 aufrufbar



## **Ansprechperson:**

① Stadt Brühl  
Fachbereich Tiefbau-Infrastruktur  
Abteilung Abgaben  
Uhlstraße 3  
Rathaus A, Zimmer A 328a  
50321 Brühl

Melanie Kock  
Telefon 02232 79-4940

Susanne Pyrlik  
Telefon 02232 79-4941

E-Mail: [abgaben@bruehl.de](mailto:abgaben@bruehl.de)

Änderungen bleiben vorbehalten

---

## **Impressum:**



Stadt Brühl - Der Bürgermeister  
Rathaus, 50319 Brühl

Foto: privat

Stand: Dezember 2024